

**Abwägung der Stellungnahmen**

VII/1015 - Anlage 1

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ der Hansestadt Stendal**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 17.08.2023 – 18.09.2023

Keine eingegangenen Anregungen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 17.08.2023 – 18.09.2023

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 1</b>	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Stellungnahme vom 16.08.2023)</b>		
	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
<b>TÖB 2</b>	<b>Hansestadt Gardelegen (Stellungnahme vom 01.09.2023)</b>		
	Keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 3</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser</b> (Stellungnahme vom 30.08.2023)		
	<p>Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezugnehmend auf § 4 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 4</b>	<b>Unterhaltungsverband „Uchte“</b> (Stellungnahme vom 22.08.2023)		
	<p>im Bereich und Umfeld der Vorhabenflächen befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung. Von Seiten des UHV Uchte besteht damit keine Betroffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde</b> (Stellungnahme vom 11.09.2023)		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan und FNP-Änderung nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich Die Schallleistungspegel der Transformatoren werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angegeben.
<b>TÖB 6</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b> (Stellungnahme vom 06.09.2023)		
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 7</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Aktz. 45-60-00/ VII-1247-23-FNP) (Stellungnahme vom 12.09.2023)		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 8</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Nord</b> (Stellungnahme vom 07.09.2023)		
	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das kommunale Straßennetz (Schillerstraße), welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 15 als Straße unserer Baulast angebunden ist.  Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 9</b>	<b>Avacon Netz GmbH, Genthin</b> (Stellungnahme vom 18.08.2023)		
	Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.  Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.  Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Avacon Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	beteiligen.		
<b>TÖB 10</b>	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (Stellungnahme vom 20.10.2023)</b>		
	<p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ und die 14. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung von PVFA dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat ihre Stellungnahme am 06.09.2023 abgegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>In der Planbegründung wird nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sich im vorliegenden Fall auf zwei relativ kleine Ackerfläche bezieht, die isoliert von anderen landwirtschaftlichen Flächen im Wesentlichen von Siedlung/ Gewerbe/Infrastruktur umgeben ist. Eine zustimmende Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, die die Argumente: umgeben von nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, vorhandene agrarstrukturelle Nachteile und überwiegend geringe Ertragsfähigkeit anführt, liegt vor. Dem kommt zudem die Reduzierung der Flächengröße im Vergleich zum Vorentwurf von ca. 9,7 ha auf ca. 6 ha entgegen.</p> <p>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im Umweltbericht bzw. in einer artenschutzrechtlichen Fachplanung zu den vorliegenden Bauleitplanungen geprüft und in den Begründungen dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/ oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die mit der 14. Änderung des FNP und dem vBP Nr. 41/21 verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit Stand Oktober 2021 hat der Landkreis Stendal den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen herausgegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem sowie mit der Arbeitshilfe/ dem Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt ist den Unterlagen zu entnehmen. Aufgrund der Lage der geplanten Baufläche innerhalb eines agrarstrukturell ungünstigen Gebietes und einer ermittelten Potenzialfläche mit geringer Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA erfolgte die Einzelfallbetrachtung der geplanten Baufläche anhand festgelegter städtebaulicher Ziele. Im Ergebnis wurde die Eignung der geplanten Baufläche für die Errichtung von PVFA festgestellt.</p> <p>Mit Stand 31.10.2012 liegt der Hansestadt Stendal ein „Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept“ (IEVKSK STENDAL 2012) vor. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ ist als vorgeprüfter Standort im IEVKSK der Hansestadt Stendal (Kapitel 3.9) enthalten.</p> <p>Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wird den hier vorgelegten Planungen der Hansestadt Stendal zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat ihre Stellungnahme am 06.09.2023 abgegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übersenden bzw. mich in gleicher Form von der Genehmigung / Aufhebung der o. g. Maßnahme in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 11</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 06.09.2023)</b>		
	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat seine Stellungnahme am 20.10.2023 abgegeben. Hinweise, die eine Abwägung bzw. Änderung der Planung erfordern wurden nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 12</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 18.08.2023)</b>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:  Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse  Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse  Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse  Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.</p>	<p>Die Leitungen wurden in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.  Diese liegen außerhalb der mit Photovoltaikanlagen belegten Flächen.</p> <p>Vorsorglich sind die bauausführenden Firmen auf die Lage der Leitungen hinzuweisen, bzw. sind im Rahmen der Bauarbeiten vor Schachterarbeiten entsprechende Schachterlaubnisanträge zu stellen.  Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 13</b>	<b>Wasserverband Stendal-Osterburg (Stellungnahme vom 17.08.2023)</b>		
	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange des Wasserverbandes Stendal-Osterburg nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 14</b>	<b>Bauaufsicht Stendal (Stellungnahme vom 12.09.2023)</b>		
	<p>Punkt 10 - Rückbau (Seite 30, Entwurf VEP 14/21)  Es sollte nicht nur die Aussage getroffen werden, dass nach Ablauf der Standzeit des Solarparks dieser zurückzubauen ist und die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zu überführen sind.</p> <p>Weiterführende Aussagen für den Rückbau:  Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und</p>	Der Hinweis findet Berücksichtigung.	Der Hinweis wird in die Begründung zur Satzung aufgenommen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren. Die die Anlage betreffende Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bauliche Anlagen, die mehreren Anlagen dienen, sind ggf. eigenständig abzusichern, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA (Sicherung der Finanzierung der Kosten des Rückbaus bei dauerhafter Aufgabe der Anlage)</p> <p>Dieses Sicherungsmittel wird im Verfahren (§ 61 bzw. § 62 BauO LSA) festgesetzt.</p> <p>Punkt 13 – Denkmalschutz (Seite 34, Entwurf VEP 14/21 und Seite 25, 14. Änderung FNP) Die untere Denkmalschutzbehörde ist die Hansestadt Stendal, nicht der Landkreis Stendal.</p>	Eine Anpassung wird vorgenommen.	Redaktionelle Änderung. Keine Abwägung erforderlich.
<b>Nr. 15</b>	<b>IHK Magdeburg (Stellungnahme vom 13.09.2023)</b>		
	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 8. August 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>Nr. 16</b>	<b>Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 14.09.2023)</b>		
	Aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 08.08.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>folgende Hinweise mit:</p> <p>Bauordnungsamt / Kreisplanung: Hinweise:</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhabenbezogener Bebauungsplan,</li> <li>- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),</li> <li>- Durchführungsvertrag.</li> </ul> <p>Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.</p> <p>Sowohl der Bebauungsplan als auch der Vorhaben- und Erschließungsplan sind im Maßstab 1:1.000 gefertigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Maßstabsleiste anzupassen. Im Bebauungsplanentwurf sind Maßstabsangabe und Maßstabsleiste anzupassen. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind nicht ersichtlich (vgl. PlanZV 6.4).</p> <p>CEF-Maßnahmen: Da die Maßnahmen in der Regel bereits vor der Durchführung des Vorhabens umzusetzen sind, sind vor dem Satzungsbeschluss die vorgezogenen Maßnahmen örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Darüber hinaus müssen der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen rechtlich gewährleistet werden.</p> <p>Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Da innerhalb des Geltungsbereiches keine Felderchen nachgewiesen wurden, wird die Maßnahme hinfällig und aus den Unterlagen entfernt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE). Dies ist in den Verfahrensordnern für das Genehmigungsverfahren zu dokumentieren.</p> <p>Verfahrensvermerke: Satzungsbeschluss: Aus Rechtssicherheitsgründen ist es empfehlenswert, den Passus dahingehend zu ändern, dass der Bebauungsplan "(...) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen" (wurde).</p> <p>Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen. Insbesondere das BauGB ist novelliert worden. Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist". Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zu-letzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Eine Kopie der Bekanntmachung sowie ein</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>zu stellen. Dieser darf in den Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Gehölzschutzverordnung integriert werden.</p> <p>6. Der B-Plan ist entsprechend der in dieser Stellungnahme enthaltenen Anmerkungen und Hinweise zu ergänzen bzw. zu korrigieren (z. B. hinsichtlich fehlendes Planzeichen Einzelbaum, Weidezaun zum Schutz der Gehölze sowie Stammumfang Gehölzschutzverordnung und Schutz Allee).</p> <p>Begründung: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 19.12.2022 folgendes fest:</p> <p>Eingriffsregelung: Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde gefordert. Im Entwurf ist nunmehr eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten. Ihr wurde ordnungsgemäß die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zugrunde gelegt. Die Bilanz wurde korrekt ausgeführt. Der Überprägung der Fläche durch die bauliche Anlage wurde angemessen Rechnung getragen. Bestandteil der Bilanz ist die Trafostation. Nicht ganz klar ist, ob hier auch die drei Parkstationen (2,5 x 2 x 3 = 15 m<sup>2</sup>) und die Übergabestation (9 x 3,6 = 32,4 m<sup>2</sup>) mit einberechnet wurden.</p> <p>Die geplante Ersatzpflanzung A02 ist geeignet, den Verlust von 403 m<sup>2</sup> Feldhecke aus überwiegend standortfremden Gehölzen (HHC) zu kompensieren. Bei einer Unterhaltung der Vorhabenfläche durch</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>Aufgrund geringer Planänderungen wird die Bilanzierung zur Satzung angepasst, hierbei werden die Angaben zum Flächenverbrauch der Parkstationen sowie der Übergabestation aktualisiert. Die Angaben in den Bilanzierungstabellen werden angepasst und verständlicher formuliert.</p> <p>Die Planunterlagen werden an entsprechender Stelle ergänzt.</p>





Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>die Besatzdichte auch nicht hergeleitet. Lässt eine solche Besatzdichte, zumal ganzjährig, noch eine extensive Nutzung bzw. die Entwicklung eines ruderalen Grünlandbestands zu?</p> <p>Der zur Erhaltung festgesetzte Einzelbaum HEX (siehe Eingriffsbilanzierung für den Planteil 1) ist in der Planzeichnung nicht abgebildet. Für Einzelbäume gibt es ein entsprechendes Planzeichnen in der Planzeichenverordnung.</p> <p>Leitfaden Freiflächensolaranlagen: Das bloße Zitieren der Kernaussagen aus Kapitel 1.1 des Leitfadens in Kapitel 2.4 der Begründung zum B-Plan kommt zwar keiner fachlichen Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Leitfadens gleich, dennoch fanden die Vorgaben des Leitfadens einen Eingang in den Bebauungsplan. Durch die geplanten Grünmaßnahmen (Blühstreifen und Anpflanzung Feldhecke) und durch die Einhaltung von Mindeststandards (Bodenabstand Module 0,8 m, Boden-abstand Zaununterkante 15 cm) wird der Solarpark naturschutzkonform und damit entsprechend den Vorgaben des Leitfadens gestaltet.</p> <p>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz: Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind auch weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Die Thematik wurde im Umweltbericht korrekt abgehandelt.</p> <p>Die im Geltungsbereich des B-Plans auf Teilfläche 1 erfassten Gehölzbestände stellen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA dar. Die beiden Feldhecken unterliegen jedoch der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Ein Antrag gemäß Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal wurde durch den Vorhabenträger gestellt. Der Bedarf an neugepflanzten Bäumen wurde durch die zuständige Stelle auf 24 Stück festgelegt. Die Planunterlagen</p>	<p>Der zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum wird in den Planzeichnungen ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der redaktionelle Fehler wird im Umweltbericht korrigiert. Erfasst und berücksichtigt wurden alle Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Während die Planung den Erhalt der 595 m<sup>2</sup> großen Feldhecke vorsieht, soll die Feldhecke, die die östliche Geltungsbereichsgrenze bildet, aufgrund der Erneuerung der vorhandenen Umzäunung beansprucht werden.</p> <p>Die Flächengröße dieser Feldhecke wurde im Entwurf auf 403 m<sup>2</sup> angepasst. Ihr Verlust wird über die Maßnahme A02: Anlegen eines Feldgehölzes adäquat ausgeglichen.</p> <p>Der Verlust der 11 Einzelbäume wird über die geplanten Ersatzpflanzungen auf den Maßnahmeflächen A02 und A03 besorgt. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wurde mit 72 Einzelbäumen nachvollziehbar nach Gehölzschutzverordnung berechnet. Allerdings wurde im Fließtext (Umweltbericht, Seite 51) als Ermittlungsgrundlage ein Stammumfang von 37 cm angegeben. Das entspricht nicht dem sachlichen Geltungsbereich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Gehölzschutzverordnung. Demzufolge sind Bäume bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt. Es ist da-her zu prüfen, ob hier nur ein redaktioneller Fehler vorliegt. Sollten darüber hinaus Gehölze, die unter die Gehölzschutzverordnung fallen, aufgrund des herangezogenen Stammumfangs bei der Kartierung nicht in die Liste der betroffenen Gehölze mit aufgenommen worden sein, ist dies nachzuholen. Ggfs. erhöht sich dadurch der Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzungen.</p> <p>Die den Geltungsbereich untergliedernde Allee wurde in die Betrachtungen mittels Maßnahme V13 einbezogen. Eine Präzisierung der Schutzvorkehrungen im Satzungsentwurf wird wie folgt gefordert:</p> <p>Die Gehölzbestände (Allee und die zum Erhalt festgelegte Hecke sowie der Einzelbaum) sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil:</p>	<p>werden entsprechend angepasst. Die Genehmigungsbescheinigung ist Teil der Satzungsunterlagen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Textliche Festsetzung V13 wird entsprechend angepasst.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Korrektur des redaktionellen Fehlers in sämtlichen Planunterlagen zum B-Plan.</p> <p>Zum Bodenabstand der Module werden unterschiedliche Angaben gemacht (V9 mindestens 0,80 m und im AFB Seite 6 minimaler Bodenabstand nur 0,5 m). Eine naturverträgliche Anlage weist einen Bodenabstand der Module von mindestens 0,8 m auf.</p> <p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde: Der Forderung nach einem gutachterlichen Nachweis, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die genannte Verkehrsanlage auszuschließen ist, ist der Vorhabenträger mit der Vorlage eines Blendschutzgutachtens (Gutachten ZE23032, Analyse der Blendwirkung der PV-FFA „Solarpark Stendal Schillerstraße“ vom Februar 2023, erstellt: Zehndorfer Engineering GmbH) nachgekommen (vgl. auch Pkt. 8 der Begründung des Entwurfes zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal-Schillerstraße“).</p> <p>Im Ergebnis des Gutachtens konnte nachgewiesen werden, dass durch die PV-Anlage keine gefährliche Blendwirkung in Richtung des Bahn- oder Straßenverkehrs stattfinden wird. Die Nachbarschaft wird keiner erheblichen Blendwirkung ausgesetzt.</p> <p>Insgesamt wurden 17 Immissionspunkte (IP) betrachtet:</p> <p>IP 1-4 (Bahnstrecke) Es werden Reflexionen in Richtung der Gleise stattfinden, welche sich jedoch zu jedem Zeitpunkt deutlich außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Triebwagenführer befindet und daher keine Gefahr für den Bahnverkehr darstellen.</p> <p>IP 5-11 (Straße)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V9 wurde als Textliche Festsetzung aufgenommen, ein Mindestabstand zwischen Modulen und Boden von 0,8 m wird somit festgesetzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Es werden Reflexionen in Richtung der Straßen stattfinden, welche am IP10 und 11 zum Teil auch im inneren Gesichtsfeld der Fahrzeuglenker liegen können. Die Reflexionen haben die folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie liegen zum Teil im inneren Gesichtsfeld der Fahrzeuglenker.</li> <li>- Sie finden am Tagesrand (bei Sonnenauf- oder -untergang statt).</li> <li>- Die Sonne steht zu diesem Zeitpunkt in einer ähnlichen Richtung (max. 17° Abweichung) und überstrahlt die Reflexionen daher zum Großteil.</li> <li>- Die vorhandenen Bäume werden einen Teil der Reflexionen verdecken.</li> </ul> <p>Mit den genannten Eigenschaften, ist angesichts der niedrig eingeschätzten Verkehrsfrequenz auf der östlich verlaufenden Schillerstraße und dem Weg in Ost-West Richtung zwischen den PV-Flächen, nicht von einer Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkung auszugehen.</p> <p>IP 12-15 (Nachbarschaft) Es werden Reflexionen in Richtung der Nachbarschaft auftreten. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung liegt jedoch an allen untersuchten Punkten unter den Grenzwerten der Richtlinie.</p> <p>IP 16 und 17 (Bahnhof) Es werden Reflexionen in Richtung des Bahnhofs auftreten, deren Dauern jedoch deutlich unter den Grenzwerten der Richtlinie liegen.</p> <p>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung: Zum vorgelegten Entwurf des „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41/21 „Solarpark Schillerstraße“ der Hansestadt Stendal wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Anmerkungen sowie Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>berücksichtigt, jedoch ergibt sich aktuell noch folgender zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Redaktionelle Hinweise  - S. 19 der Begründung: In Punkt „Rechtsgrundlagen“ ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)“ zu ersetzen durch "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Ju-li 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Rechtsgrundlagen werden angepasst.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Nr. 17</b>	<b>LVerGeo LSA (Stellungnahme: 25.08.2023)</b>		
	<p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Im Bereich des Planungsgebietes (Ausgleichsmaßnahmen A03 und A04) befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VerGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.fpp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzauszug [Anlage 3] gemachten Hinweis bzw. Vorschriften zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Änderung der Planung erforderlich.  Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Festpunktes ist nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].</p> <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Nr. 18</b>	<b>LHW Sachsen-Anhalt (Stellungnahme: 22.08.23)</b>		
	<p>Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) „Stadt Stendal“ (Entwurf vBP 41/21, Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 05/2032 und 14. Änderung FNP Entwurf Stand 05/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bereits zum Vorentwurf vBP Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ und zum Vorentwurf der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ wurde vom LHW, Flussbereich Osterburg am 21.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Zum FNP der Hansestadt Stendal wurde vom LHW, Flussbereich Osterburg schon mehrmals eine Stellungnahme abgegeben. Hier wird deshalb nur die 14. Änderung des FNP betrachtet.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ und in dem geplanten Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung bzw. den geplanten A/E-Maßnahmen A01 - A04 (Gemarkung Stendal bzw. Uenglingen) nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP 41/21 „Solarpark Stendal -Schillerstraße und der geplante Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ liegen in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP 41/21 und der 14. Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP 41/21 und der 14. Änderung des FNP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Von einer Darstellung der Überflutungskulisse in den Planunterlagen wird abgesehen, da der Geltungsbereich mehr als 1 km von der äußeren Grenze der HQextrem-Flächen entfernt liegt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>